

Allgemeine Bestimmungen.

1. Bei allen Fahrten ist in Begleitung Erwachsener für ein Kind unter 10 Jahren nichts, für jedes mehrerer solcher Kinder nur die Hälfte des Tariffahres zu zahlen.
2. Bei allen Fahrten sind auf Verlangen für eine Person 50 Pfd., für mehrere Personen zusammen überhaupt 100 Pfund Reisegepäck unentgeltlich mitzunehmen, und für je 10 Pfund Uebergewicht 5 Pf. besonders zu zahlen. Hunde dürfen zurückgewiesen werden.
3. Bei Fahrten von mehreren Fahrgästen mit verschiedenen Endzielen ist der für Toursfahrten bestimmte Einheitsfahz für jede besonders abgesetzte Person zu erheben.
4. Zweispännige Droschken dürfen mehr als vier Fahrgäste aufnehmen, jedoch unterliegt das Fahrgeld in solchem Falle besonderer Vereinbarung.
5. Für die nicht auf den Halteplätzen oder nicht auf offener Straße verlangten Fahrten ist eine besondere Vergütung von 25 Pf. zu zahlen.
6. An Wartegeld ist für jede angefangene Viertelstunde nach dem Ablaufe von 10 Minuten seit der Dingung der Droschken, oder der Abfahrt der auf der Straße bestellten Droschken nach dem Abholungsorte resp. der Ankunft der in der Wohnung bestellten, an dem letzteren bei Tage 25, bei Nacht 50 Pf. zu zahlen.
7. Der Zeitpunkt des Antritts der Fahrt ist maßgebend für die Anwendbarkeit des Tages- oder des Nacht-Tariffs.

